

Familien- und Jugendberatung Birseck

Hauptstrasse 73 – 4147 Aesch

Telefon 061 711 72 50 – info@fjb-birseck.ch - www.fjb-birseck.ch

Aesch
Arlesheim
Dornach
Duggingen
Münchenstein
Pfeffingen
Reinach

Beratungstarife der Familien- und Jugendberatung

Die Beratungsstelle wird getragen durch den Verein Familien- und Jugendberatung Birseck. Sie wird zu einem grossen Teil durch die Trägergemeinden finanziert. Das erlaubt uns eine Abstufung der Tarife je nach Einkommen. Verfügen Sie über ein Vermögen über CHF 100'000.00 können keine Tarifrreduktionen gewährt werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns eine Kopie der letzten Veranlagungsverfügung zur Staatssteuer (sog. Detailauszug) zukommen zu lassen. Bei Nichterhalt der Veranlagungsverfügung bis Quartalsende, wird für das aktuelle Quartal der Maximalbetrag von Fr. 150.00 pro Stunde verrechnet.

Es gelten die folgenden Ansätze:

Relevantes Einkommen	Stundenansatz
bis Fr. 40'000.--	Fr. 36.--
bis Fr. 45'000.--	Fr. 39.--
bis Fr. 50'000.--	Fr. 42.--
bis Fr. 55'000.--	Fr. 45.--
bis Fr. 60'000.--	Fr. 48.--
bis Fr. 65'000.--	Fr. 54.--
bis Fr. 70'000.--	Fr. 60.--
bis Fr. 75'000.--	Fr. 66.--
bis Fr. 80'000.--	Fr. 72.--
bis Fr. 85'000.--	Fr. 78.--
bis Fr. 90'000.--	Fr. 84.--
bis Fr. 95'000.--	Fr. 90.--
bis Fr.100'000.--	Fr. 96.--
bis Fr.110'000.--	Fr. 108.--
bis Fr.120'000.--	Fr. 120.--
Über Fr.120'000.--	Fr. 150.--

Pro Beratungs- oder Therapiestunde (60 Minuten) werden zusätzlich 15 Minuten Bearbeitungszeit berechnet. Zusätzlich nach Aufwand werden berechnet: Telefongespräche, Erstellen von Berichten, Kontakte und Besprechungen mit Lehrpersonen sowie weiteren Bezugspersonen.

Für vereinbarte Termine, welche innerhalb von 24 Stunden abgesagt werden, verrechnen wir die Therapiestunde. Ebenso wird bei unentschuldigter Abwesenheit die volle Zeit der ausgefallenen Therapiestunde verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Familien mit einem Einkommen unter Fr. 40'000.-- oder in finanziellen Notlagen gewährt die Gemeinde auf Antrag (einzureichen bei der FJB) eine weitere Tarifrreduktion. Der Betrag von CHF 5.-- wird im Minimum berechnet.

A) Berechnung des relevanten Vermögens:

Das Vermögen wird anhand der Summe der Ziffern 800-825 der Steuerveranlagungsverfügung bestimmt.

B) Berechnung des relevanten Einkommens

1. Das für die Berechnung der Reduktion massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus
 - a. dem Zwischentotal Einkommen vor Liegenschaften und Abzügen (Steuerveranlagungsverfügung Ziffer 399);
 - b. zuzüglich Nettoerträge nicht selbst bewohnte Liegenschaften Ziffer 405 (Erträge private Liegenschaften in BL)
 - +Ziffer 410 (Erträge private Liegenschaften ausserhalb BL)
 - +Ziffer 440 (Erträge Geschäftsliegenschaften in BL)
 - +Ziffer 450 (Erträge Geschäftsliegenschaften ausserhalb BL)
 - Ziffer 415 pauschal (Liegenschaftsunterhaltskosten priv. L. in BL)
 - Ziffer 420 pauschal (Liegenschaftsunterhaltskosten priv. L. ausserhalb BL)
 - pauschal Liegenschaftsunterhaltskosten Geschäftsliegenschaften (Berechnung: Geltender Pauschalsatz in Prozenten für Liegenschaftsunterhaltskosten private Liegenschaften multipliziert mit den Erträgen Geschäftsliegenschaften (Ziffer 440 und 450)).
 - c. zuzüglich 20% Ziffer 910 Steuerveranlagungsverfügung (steuerbares Vermögen, sofern positiv)
 - d. abzüglich der geleisteten Unterhaltsbeiträge (Ziffer 570 und 575)
 - e. abzüglich CHF 5'000 pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt
2. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn
 - a. abzüglich den obligatorischen Beiträgen aus den Sozialversicherungen
 - b. abzüglich CHF 5'000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen, das im gleichen Haushalt lebt oder für das eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Vermögens und Einkommens beider Personen. Bei diesen Haushalten wird beim massgebenden Einkommen ein Abzug von CHF 5'000 gewährt.